

- das beschränkt gültige Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst
- das Allgemeine Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst
- das Flugfunkzeugnis 2. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst
- das Flugfunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst.

(2) Für den Berechtigungsumfang gilt folgendes:

1. Die Großfunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes bei den im Abs. 1 Ziff. 1 genannten Funkstellen, sofern für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Zeugnisses genügt.
2. Die Seefunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes auf Funkstellen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 12 der Seefunkordnung.
3. Die Flugfunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes auf Funkstellen gemäß Abs. 1 Ziff. 3.
4. Der jeweilige Einsatzbereich wird im Funkzeugnis vermerkt. Der Wechsel des Einsatzbereiches kann vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Für das Ausüben des beweglichen Landfunkdienstes, ausgenommen Funkstellen des Bereiches Binnenschifffahrt und Wasserstraßen, ist entsprechend den in d/r Anlage genannten Grundsätzen der Besitz einer Funkberechtigung erforderlich. Die Funkberechtigung ist vom Inhaber der Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Landfunkanlagen auszustellen.

(4) Die Ausstellung von Funkzeugnissen ist gebührenpflichtig.

#### § 4

##### Bedingungen für den Erwerb von Funkzeugnissen

(1) Funkzeugnisse können Personen erhalten, die

1. den Nachweis über die Ausbildung an der jeweils zuständigen Bildungseinrichtung erbringen;
2. eine Prüfung für das entsprechende Funkzeugnis erfolgreich abgelegt haben.

(2) Das Funkzeugnis 1. Klasse kann von Personen erworben werden, die im Besitz eines gültigen Zeugnisses 2. Klasse der jeweiligen Art sind und die

1. mindestens 2 Jahre den jeweiligen Funkdienst mit dem Funkzeugnis 2. Klasse ausgeübt haben;
2. eine Delegation durch den Beschäftigungsbetrieb einschließlich einer Beurteilung des Bewerbers vor legen;
3. den Nachweis vor einer Prüfungskommission darüber ablegen, daß sie die vorgeschriebenen Prüfungsanforderungen erfüllen. »

(3) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen und durch autodidaktisches Studium entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben, können auf Antrag und mit Zustimmung des delegierenden Betriebes ein Funkzeugnis extern erwerben. Die Bedingungen zum externen Erwerb eines Funkzeugnisses werden in den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien geregelt.

#### § 5

##### Ausbildung zum Erwerb von Funkzeugnissen

Die Ausbildung zum Erwerb von Funkzeugnissen erfolgt an Bildungseinrichtungen der Deutschen Post, soweit die Berechtigung zur Ausbildung vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nicht anderen staatlichen Organen, Betrieben

oder gesellschaftlichen Organisationen übertragen worden ist. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsrichtlinien, die mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abzustimmen sind. Die Zulassungsbedingungen für die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme zum Erwerb von Funkzeugnissen werden von den Bildungseinrichtungen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

#### § 6

##### Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien, Prüfungen zum Erwerb von Funkzeugnissen

(1) Die Prüfungsrichtlinien sowie die Prüfungsanforderungen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen herausgegeben; die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien sind den Bewerbern durch die zur Ausbildung berechtigten Bildungseinrichtungen bekanntzugeben.

(2) Die Prüfungen zum Erwerb von Funkzeugnissen werden an den Bildungseinrichtungen durchgeführt, die zur Ausbildung berechtigt sind.

(3) Die Prüfungen einschließlich Zusatz- und Nachprüfungen sind vor einer Prüfungskommission abzulegen. Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat ein Beauftragter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(4) Die Prüfungen sind gebührenpflichtig.

#### § 7

##### Anerkennung von Funkzeugnissen fremder Verwaltungen

(1) Funkzeugnisse fremder Verwaltungen können durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anerkannt werden, wenn diese unter Prüfungsbedingungen erworben worden sind, die den Prüfungsanforderungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen.

(2) Dem Inhaber eines Funkzeugnisses einer fremden Verwaltung kann auf Antrag ein Berechtigungsausweis des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ausgestellt werden, wenn er nachweist, daß er seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat. Für die Geltungsdauer des Berechtigungsausweises gilt § 8 entsprechend.

(3) Die Ausstellung eines Berechtigungsausweises ist gebührenpflichtig.

#### § 8

##### Gültigkeitsdauer der Funkzeugnisse

(X) Jedes Funkzeugnis ist vom Tag der Ausstellung an 5 Jahre gültig.

(2) Die Gültigkeit der Funkzeugnisse kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Antrag um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber den Funkdienst im Rahmen des Berechtigungsumfanges des jeweiligen Funkzeugnisses mindestens 2 Jahre wahrgenommen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat.

(3) Kann der im Abs. 2 genannte Nachweis nicht erbracht werden oder ist das Funkzeugnis ungültig, wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur erneuert, wenn der Zeugnisinhaber die für das entsprechende Funkzeugnis geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Nachprüfung nachweist.

(4) Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer sind die Funkzeugnisse spätestens 1 Monat vor Ablauf der Gültigkeit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zusammen mit dem Antrag sowie dem Nachweis gemäß Abs. 2 vorzulegen.